Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Kiel, 16. Dezember 2020

Mitgliederbrief Dezember 2020

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit diesem Brief informieren wir Sie über die nachfolgenden Themen:

1. **Rückblick**
2. **37. Deutscher Psychotherapeutentag (DPT)**
3. **Fortbildung zu Zeiten der Corona-Pandemie**
4. **Ausblick auf das kommende Jahr**
5. **Suchportal „PsychInfo“ - Ein Erfolgsmodell**
6. **Hinweis der Mitgliederverwaltung**

1. Rückblick

Die im Sommer 2020 durchgeführte Wahl zu einer weiteren Wahlperiode der Kammerversammlung ergab, dass sowohl der Liste DPtV als auch der Liste KamOn jeweils neun Sitze in der Kammerversammlung zufielen. Acht Sitze – also nahezu die Hälfte – gingen an Kolleg*innen, die erstmals für ein solches berufspolitisches Mandat kandidierten. Es scheint sich also ein Generationenwechsel abzuzeichnen.

Die Stimmengleichheit zwischen den Listen DPtV und KamOn brachte die Notwendigkeit und die Chance auf Zusammenarbeit in einem fraktionsübergreifenden Vorstand mit sich, der bei der konstituierenden Kammerversammlung im August 2020 gewählt wurde.

Neuer Vorstand der PKSH:
Präsident Heiko Borchers, Vizepräsidentin Daniela Herbst.
Weitere Vorstandsmitglieder: Dr. Clemens Veltrup, Haluk Mermer und Dagmar Schulz.

Vor dem Hintergrund seiner jahrzehntelangen berufspolitischen Erfahrung setzt Heiko Borchers sich als Präsident für die Beachtung, Gleichberechtigung und Gleichstellung unserer Berufsgruppe im Gesundheitswesen ein. Er wird die Kammer nach außen repräsentieren und sich besonders auch für die Zusammenarbeit mit anderen zentralen Berufsgruppen der Gesundheitsversorgung bemühen.

Die zentralen Aufgabengebiete von Daniela Herbst als Vizepräsidentin liegen neben der Vertretung des Präsidenten in der Interessensvertretung für angestellte Kammermitglieder und für Psychotherapeut*innen in Ausbildung. Dabei geht es u.a. auch darum, angestellten Psychotherapeut*innen bei Fragen der „Karriereplanung“ zu unterstützen.

Dr. Clemens Veltrup engagiert sich besonders in den Bereichen „Reform der Psychotherapieaus- und -weiterbildung“ sowie der „Qualitätssicherung in der Psychotherapie“.

Haluk Mermer ist in besonderem Maße mit den Bereichen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und ebenfalls mit den Belangen von Psychotherapeut*innen in Ausbildung (KJP) betraut.

Dagmar Schulz wird sich im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit vor dem Hintergrund ihrer langjährigen beruflichen Tätigkeit als niedergelassene Psychotherapeutin mit den Themen selbstständig tätiger Kammermitglieder und mit Gleichstellungsaspekten beschäftigen. Sie ist im Vorstand federführend für das Beschwerdewesen zuständig.

Der neue Vorstand der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein bildet ein breites Spektrum an beruflichen Erfahrungen, Interessen und Kompetenzen ab. Die ersten Monate zeigen, dass innerhalb des Vorstandes schnell eine konstruktive, lösungsorientierte Zusammenarbeit in kollegialer Atmosphäre realisiert werden konnte. (DH)

2. 37. Deutscher Psychotherapeutentag (DPT)

Im November wurde der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) erstmals als digitale Versammlung in Form einer zweitägigen Videokonferenz durchgeführt. Ein zentrales Thema war die Diskussion über die neue Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) für Psychotherapeut*innen, die nach dem neuen Direktstudium weitergebildet werden. Diese wird vermutlich im April 2021 endgültig verabschiedet werden. Ein neuer Bereich „Sozialmedizin“ in der MWBO für Psychotherapeut*innen (nach bisherigen Recht) wurde von den Delegierten mit großer Mehrheit beschlossen. Damit eröffnen sich neue Tätigkeitsfelder, aber auch eine verantwortungsvollere Aufgabe im Rahmen der medizinischen Rehabilitation, v. a. in der Psychosomatischen - und Suchtrehabilitation. Eine Umsetzung auf Landesebene steht aber natürlich noch aus. (CV)

3. Fortbildung zu Zeiten der Corona-Pandemie

Die hinreichend dargelegte und immer wieder bewiesene Fortbildungsfreudigkeit von Psychotherapeuten/innen wurde wie vieles andere auch in diesem Jahr sehr strapaziert. Präsenzveranstaltungen sind eigentlich für die meisten Kollegen/innen die zentrale Kategorie, in der für sie berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten stattfindet. Diese jedoch waren nur bis Mitte März möglich. Dann mussten sie aufgrund der Corona-Pandemie eingestellt werden, erlebten in den Sommermonaten ein leichtes Aufflackern und verschwanden dann wieder gänzlich.

Fortbildung ist möglich

Trotzdem ist Fortbildung auch während der Pandemie möglich. Mancher Anbieter von Präsenz-Veranstaltungen hat schnell reagiert und seine Maßnahmen als Online-Fortbildungen angeboten. Einige Supervisions- und Intervisionsgruppen aber auch Qualitätszirkel haben sich unter Beachtung der jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen doch fast durchgehend leibhaftig treffen können. Andere haben ihren kollegialen Austausch auf Videokonferenzen umgestellt. Zusätzlich wurden von vielen Kollegen/innen verstärkt Fortbildungsbeiträge in Fachzeitschriften mit Lernerfolgskontrolle genutzt, um in Zeiten der Pandemie der Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung nachzukommen.

Fortbildungsordnung gilt unverändert

Die Fortbildungsordnung der PKSH gilt auch während der Pandemie unverändert fort. Weiterhin haben alle Kammermitglieder die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen. Es können eine Vielzahl von Fortbildungskategorien und -formen wahrgenommen werden. Die Erlangung von Fortbildungspunkten für ein Fortbildungszertifikat ist stets in ausreichender Anzahl möglich. Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren müssen mindesten 250 Punkte nachgewiesen werden. Das entspricht durchschnittlich 50 Punkten in zwölf Monaten. Davon können in zwölf Monaten jeweils einmal zehn Punkte als Literatur-Selbststudium verbucht werden (höchstens 50 Punkte in fünf Jahren). Verbleiben im Durchschnitt noch 40 Punkte pro Jahr, die durch andere Fortbildungsformen erworben werden müssen. Wobei der Bereich der Fortbildungsbeiträge in Fachzeitschriften **mit nachgewiesener Lernerfolgskontrolle** eine weitere Form des Selbststudiums darstellt. Aus diesem Bereich können pro zwölf Monaten 20 Punkte geltend gemacht werden. In dieser Beispielrechnung verbleiben dann noch 20 Fortbildungspunkte, die durch andere Kategorien er-

worben werden müssten. Bei regelmäßiger Teilnahme an Supervision, in einer Intervisionsgruppe oder einem Qualitätszirkel ist dies gut zu schaffen.

Höchstpunktzahlen pro 12 Monaten:

Form D Fortbildungsbeiträge in Printmedien/Online mit nachgewiesener Lernerfolgskontrolle

Bewertungsrahmen: Höchstens 20 Punkte in zwölf Monaten

Form E Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel

Bewertungsrahmen: Höchstens 10 Punkte in zwölf Monaten

Form F Autorenschaft/Referentinnen - und Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation

Bewertungsrahmen: Höchstens 10 Punkte in zwölf Monaten

Quelle: Fortbildungsordnung der PKSH Anlage 1 und Durchführungsbestimmungen Teil C Abs. 5a

Hilfreiche Maßnahmen für Vertragspsychotherapeuten/innen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und das Bundesministerium für Gesundheit hatten sich schon im Frühjahr darauf geeinigt, bezüglich der Nachweispflicht nach § 95d SGB V für Vertragsärzte und -psychotherapeuten/innen verschiedene entlastende Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zuzulassen. So wurde befristet bis 30.09.2020 die Absenkung der für den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung erforderlichen Punktzahl von 250 auf 200 Punkte beschlossen. Außerdem wurde eine Verlängerung der Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung vereinbart. So haben sich für viele Vertragspsychotherapeuten/innen die Fortbildungszeiträume günstig verändert.

Erleichterungen auch für im Krankenhaus tätige Psychotherapeuten/innen

In ähnlicher Weise hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), der für die Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus zuständig ist, unterstützende Maßnahmen beschlossen. Im Krankenhaus tätige Psychotherapeuten/innen haben neun Monate mehr Zeit zum Nachweis der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht bekommen. Die Fristverschiebung gilt ab dem 1. April 2020. Ab diesem Datum werden alle nachfolgenden Fortbildungszeiträume jeweils um neun Monate später enden. Wer beispielsweise zum 1. September 2020 seiner Klinikleitung ein Fortbildungszertifikat vorlegen musste, hat dafür nun bis zum 1. Juni 2021 Zeit.

Ein Fortbildungs-Notstand besteht nicht

Mit den Fristverlängerungen und der Absenkung der nachzuweisenden Punkte wurde darauf reagiert, dass durch die Kontaktbeschränkungen und Schließungen von Veranstaltungsräumlichkeiten aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 keine oder nur sehr wenige Präsenz-Fortbildungen stattfinden konnten. Zusammen mit den vielfältigen Möglichkeiten, die die Fortbildungsordnung der PKSH zum Erlangen von Fortbildungspunkten bietet, bestehen trotz Corona-Pandemie einfache und ausreichende Gelegenheiten, Fortbildungspunkte zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht zu erlangen. (HB)

4. Ausblick auf das kommende Jahr

Im Folgenden geben wir ihnen einen kleinen Ausschnitt darüber, was uns Psychotherapeuten/innen im Jahr 2021 erwartet. Hierbei ist unser Blick besonders auf Themen der Psychotherapeutenkammer gerichtet. Selbstverständlich gibt es daneben noch eine Fülle von ande-

ren Neuregelungen und Veränderungen, die unsere Mitglieder im nächsten Jahr im Rahmen ihrer Berufstätigkeit berühren werden.

Und wir werden uns auch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) besprechen, so dass Ihnen durch einen fehlenden ePtA keine Nachteile an anderer Stelle (Praxisausweis/SMC-B Karte) entstehen.

Elektronischer Psychotherapeutenausweis (ePTA)

Auf die Frage, was Sie 2021 von Ihrer Psychotherapeutenkammer zu erwarten haben, steht als Antwort ganz vornean der elektronische Psychotherapeutenausweis (ePtA). Doch bitte warten Sie ab, wir werden umgehend informieren, sobald die Beantragung der Ausweise möglich ist und die Herausgabe startet.

Die Ausweispflicht betrifft auf jeden Fall alle niedergelassenen Psychotherapeuten/innen mit einem Kassensitz, ermächtigte Psychotherapeuten/innen, Sicherstellungsassistenten/innen sowie Ambulanzleitungen. Diese benötigen den Ausweis unabhängig davon, ob sie in einer Praxisgemeinschaft oder Berufsausübungsgemeinschaft, als Angestellte in einer Praxis, in einer Jobsharing-Partnerschaft oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) arbeiten.

© Bundespsychotherapeutenkammer

Ob Angestellte in Krankenhäusern einen ePtA benötigen, hängt von dem jeweiligen Krankenhaus ab und muss bei der Krankenhausleitung erfragt werden.

Alle psychotherapeutischen Praxen und Ambulanzen, die gesetzlich Krankenversicherte versorgen, müssen so ausgestattet sein, dass sie grundsätzlich die Telematikinfrastruktur und ihre Anwendungen nutzen können. So sollen demnächst alle gesetzlich Versicherten einen Anspruch auf eine elektronische Patientenakte (ePA) haben. Um Daten in dieser Akte speichern zu können, brauchen Psychotherapeuten/innen neben der Zustimmung ihrer Patienten/innen einen ePtA. Weitere mögliche Anwendungen sind zum Beispiel der elektronische Notfalldatensatz, der elektronische Arztbrief oder der Medikationsplan. Der Ausweis ermöglicht, Daten zu lesen, einzugeben und rechtsverbindlich zu unterschreiben (elektronische Signatur).

Für Psychotherapeuten/innen in einer Privatpraxis besteht zurzeit keine Ausweispflicht. Sie benötigen diesen Heilberufsausweis nur, wenn auch sie die Telematikinfrastruktur und ihre Anwendungen nutzen wollten und könnten.

Den ePtA können nur approbierte Kammermitglieder beantragen, Ausbildungsteilnehmende (PiA) dagegen nicht.

Der Vorstand der PKSH geht davon aus, dass im Laufe der nächsten Monate der überwiegende Teil der Kammermitglieder diesen Ausweis benötigen wird. Die Kammer stellt diesen Ausweis nicht selbst her. Die Produktion übernehmen sogenannte Vertrauensdiensteanbieter (VDA). Die Herstellungskosten sind gegenüber den VDA zu begleichen.

Im Zuge der Ausweisproduktion leitet der Kartenhersteller die Anträge der Kammermitglieder an die PKSH weiter. Diese muss die Approbation (PP/KJP) und die im Antrag angegebenen Adressdaten bestätigen. Der Vorstand der PKSH hat beschlossen, für diese bei der Kammer anfallende Tätigkeit keine Gebühr zu erheben. Mit dieser Entscheidung befinden wir uns ganz im Einklang mit den anderen Heilberufekammern in Schleswig-Holstein. Keine von ihnen erhebt für diese Bestätigung eine Gebühr von ihren Mitgliedern.

Fortbildungsveranstaltungen der Kammer

Bekanntermaßen musste der diesjährige, im April geplante 6. Norddeutsche Psychotherapeutentag mit acht Workshops zu verschiedenen interessanten Themen leider aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Nur zu gerne würden wir das vielfältige Angebot dieses Norddeutschen Psychotherapeutentages wieder aufgreifen. Doch die Pandemie ist noch nicht überwunden und so fehlt jegliche Planungssicherheit für Präsenzveranstaltungen. Seien Sie versichert, der Vorstand nimmt die im Heilberufekammergesetz niedergelegte Aufgabe der Kammern, berufliche Fortbildung zu betreiben, ernst. So haben wir bereits erste Überlegungen zu Fortbildungsangeboten im Online-Format angestellt. Und vielleicht können wir in der zweiten Jahreshälfte 2021 wieder die beliebteren Präsenzveranstaltungen durchführen. Wir werden Sie zu gegebener Zeit informieren.

Neue Ausbildung zum Psychotherapeuten - zur Psychotherapeutin
Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten - zur Fachpsychotherapeutin
Neue Aufgaben für die Kammer

Nachdem im Herbst 2019 der Bundestag das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG) verabschiedet hatte und damit eine neue Ausbildungsstruktur für Psychotherapeuten/innen auf den Weg gebracht war, begannen zum Wintersemester 2020 erste Universitäten, das Direktstudium zur Ausbildung in der Psychotherapie anzubieten (Bachelorstudiengänge). Außerdem konnten erste Studenten/innen in das Masterstudium der Psychotherapie einsteigen. Neu ist, dass das Studium mit einer staatlichen psychotherapeutischen Prüfung abgeschlossen und die Approbation (Erlaubnis zur Heilkunde) erlangt werden kann.

Jedoch ist für den Zugang zum ambulanten und stationären Versorgungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung eine anschließende Weiterbildung notwendig. So schließt sich an die universitäre Ausbildung eine Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten oder zur Fachpsychotherapeutin an. Diese Weiterbildung ist grundsätzlich in hauptberuflicher Tätigkeit in ambulanten und stationären Einrichtungen zu absolvieren, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden. Und hieran wird der grundlegende Wandel in der Ausbildung zukünftiger Psychotherapeuten/innen deutlich. Was heute noch selbstfinanzierte postgraduale Ausbildung ist, ist zukünftig Weiterbildung in einem Anstellungsverhältnis. Die Weiterbildung soll mindestens für die Gebiete „Kinder und Jugendliche“ sowie „Erwachsene“ geregelt werden.

Und hier kommen auf die Psychotherapeutenkammern vollkommen neue Aufgabenbereiche zu. Sie haben gemäß dem Landesrecht die Weiterbildungen zu organisieren und zu betreuen. So muss auch die PKSH dafür sorgen, dass eine Weiterbildungsordnung erlassen und Weiterbildungsbefugte sowie Weiterbildungsstätten von der Kammer anerkannt werden, wenn im Herbst 2022 die ersten Absolventen/innen der neuen Masterstudiengänge nach Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung und Erhalt der Approbation eine Weiterbildung in Schleswig-Holstein beginnen möchten.

Um die anstehenden Aufgaben bewerkstelligen zu können, wird die PKSH nicht umhinkommen, sich strukturell und personell zu erweitern und neu aufzustellen. Die Ärztekammer Schleswig-Holstein hat uns dabei ihre Unterstützung angeboten. Kann sie doch auf eine lange Tradition und viel Erfahrung im Bereich der Weiterbildung zurückblicken. Im Hause der Ärztekammer ist der Bereich Weiterbildung Schwerpunktbereich. Auch dies mag andeuten, was da auf die PKSH zukommt. Der Prozess dorthin muss im Jahre 2021 eingeleitet werden. Vorstand und Geschäftsführung der PKSH sind sich der großen Aufgabe bewusst und werden sich den neuen Aufgaben und Herausforderungen selbstverständlich stellen.

Qualitätssicherung in der ambulanten Psychotherapie

Die Kröte zum Schluss. Mit dem bereits erwähnten Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz hat der Gesetzgeber auch geregelt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ein einrichtungsübergreifendes sektorspezifisches Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung zu schaffen hat. Er hat dabei insbesondere geeignete Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Mindestvorgaben für eine einheitliche und standardisierte Dokumentation, die insbesondere eine Beurteilung des Therapieverlaufs ermöglicht, festzulegen. Mit der Entwicklung eines solchen Instrumentes wurde das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) beauftragt.

Inzwischen liegen erste Entwürfe hierzu vor. Die Ideen des IQTIG umfassen den Vergleich ambulanter psychotherapeutischer Praxen, beabsichtigen die Erzeugung von Wettbewerb zwischen den Praxen sowie das Erkennen und die direkte Sanktionierung von Praxen mit niedrigen Qualitätswerten

Die Entwürfe des IQTIG beinhalten einen hohen Grad an Einbezug der Patienten/innen bei der Bewertung der psychotherapeutischen Arbeit unserer Kollegen/innen. Dies erfordert eine Offenlegung von Patientendaten gegenüber den an der Qualitätssicherung beteiligten Institutionen. Diesem Unterfangen stehen erhebliche persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Bedenken gegenüber.

Als besonders brisant anzusehen ist jedoch die Verankerung einer Befragung der Patienten/innen über die Praxis und die dort erfahrene psychotherapeutische Behandlung. In der Folge hat die Beurteilung durch Patienten/innen Einfluss auf den Vergleich zwischen den Praxen und mögliche Sanktionen den Kollegen/innen gegenüber.

Ohne Zweifel gibt es große Unterschiede beim Erleben und Verständnis von psychotherapeutischen Interventionen zwischen Patienten/innen und Psychotherapeuten/innen. Dieses ist absolut kein Widerspruch, es entspricht den unterschiedlichen Rollen, in denen sich Patient/in und Behandler/in jeweils befinden. Es ist vollkommen selbstverständlich, dass hierbei unterschiedliche Befindlichkeiten und Betrachtungen auftreten.

Konfrontative, provokative und paradoxe Interventionen gehören durchaus zum Werkzeug des Psychotherapeuten. Sie könnten aus dem Blickwinkel des Patienten jedoch schlecht wegkommen. Selbst ein dem Heilungsprozess hilfreich gegenüberstehender knallhart formulierter Therapievertrag könnte in der Wahrnehmung des Patienten unwillkommen sein. Und manche Erkrankungsdynamik - bspw. bei persönlichkeitsgestörten und emotional instabilen Patienten/innen sowie bei Menschen mit struktureller psychischer Unreife, birgt ein hohes Risiko, mit einer schlechten Bewertung davon zu kommen.

Der/die Psychotherapeut/in kann diesen für ihn/sie ungünstig ausfallenden Patientenbewertungen nur mit Verzicht auf wichtige psychotherapeutische Instrumente begegnen. Auch die Ablehnung von Patienten/innen, die eine für die Bewertung gewisse ungünstige Erkrankungslage mitbringen, gehört in den Bereich des Denkbaren. Und ein ständiges Nachdenken während der laufenden Behandlung über die unweigerlich kommende nachträgliche Bewertung, hat Einfluss auf die Behandlung an sich.

Im Ergebnis würde das Modell des IQTIG hohen Einfluss auf die Vielfalt der zur Anwendung stehenden psychotherapeutischen Interventionen und Auswahl von Patienten/innen nehmen. Ein System, welches zu solchen Einschränkungen und derartiger Auswahl veranlasst, schadet der Versorgung von psychisch erkrankten Menschen und dem Wesen der Psychotherapie an sich. Es würde genau das Gegenteil seiner eigentlichen Absicht erreichen. Mit Blick auf mögliche ungünstige Bewertungen kommt es zu einer eingeengten Auswahl von Patienten/innen, von psychotherapeutischen Methoden und Interventionen. Versorgung wird geschmälert, Vielfalt und somit Qualität psychotherapeutischer Behandlung nimmt ab.

Die Erwägung einer einfachen Patientenbefragung im Rahmen eines einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens in der psychotherapeutischen Versorgung (Psychotherapie) zeugt von weitgehender Unkenntnis psychischer Erkrankungen, der in ihnen liegenden Dynamiken und psychotherapeutischer Interventionen sowie ihrer Wirkfaktoren.

Die jetzt vom IQTIG vorgesehene Patientenbefragung und die damit verbundene Zielsetzung des direkten Vergleichs von Praxen schadet der Versorgung und der hohen Qualität von Psychotherapie.

Dieses Thema wird vor allem die Kolleginnen/en der ambulanten Versorgung im nächsten Jahr beschäftigen. Der 37. Deutsche Psychotherapeutentag hat hierzu am 14. November 2020 bereits eine erste Resolution verabschiedet. Wir alle sind aufgefordert, diesen Angriff auf zentrale Wesensmerkmale der Psychotherapie abzuwehren! Der Vorstand der PKSH wird alles in seiner Macht Stehende dafür tun, dass so ein Instrument - die jetzt veröffentlichten Ideen des IQTIG - nicht zur Umsetzung kommt. (HB)

5. Suchdienst „PsychInfo“ - ein Erfolgsmodell

Mit über 6.000 freigegebenen Mitgliedseinträgen der teilnehmenden Kammern Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein, darunter gut 550 Einträgen von Mitgliedern der PKSH und fast 600 Aufrufen täglich insgesamt, davon fast 70 für den Bereich von Schleswig-Holstein ist der Psychotherapeutensuchdienst „PsychInfo“ ein sehr erfolgreiches Portal. Mitglieder der angeschlossenen Psychotherapeutenkammern können darin ihre Praxisdaten, Qualifikationen und Leistungen übersichtlich darstellen und über eine grafische, intuitive Benutzeroberfläche für Interessenten sichtbar machen.

Alle approbierten Kammermitglieder der PKSH erhalten zu Beginn der Mitgliedschaft einen Basisdatensatz, der dann von ihnen um individuelle Einträge ergänzt und zur öffentlichen Suche freigegeben werden kann.

Der Vorstand der PKSH unterstützt dieses mit fünf weiteren Psychotherapeutenkammern betriebene Suchportal jährlich mit einem vierstelligen Betrag (für Systempflege und -betreuung, Weiterentwicklung des Suchdienstes, Kosten der geschäftsführenden Kammer etc.). Der Vorstand appelliert an die Kammermitglieder, diesen Suchdienst durch ihre Einträge zu einer umfassenden Darstellung psychotherapeutischer Behandlungsmöglichkeiten in Schleswig-Holstein zu machen.

Wir weisen darauf hin, dass Änderungen Ihres Eintrags wie zusätzliche Qualifikationen, eine geänderte Praxisadresse oder neue Kommunikationsdaten von Ihnen selber im Suchdienst vorgenommen werden müssen.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Eintrag haben, wenden Sie sich gern an die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Vielen Dank. (GF)

6. Hinweis der Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung in der Geschäftsstelle bittet um Ihre Unterstützung:

Bitte teilen Sie Änderungen des beruflichen Status (angestellt und/oder selbstständig, Abschluss Ihrer Ausbildung, Wechsel in den Ruhestand), der privaten oder dienstlichen Anschrift, Ihrer Kommunikationsdaten (Telefon/Fax/E-Mail) sowie gegebenenfalls Namensänderungen oder den Erwerb zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikationen (Promotion/Habilitation) zeitnah der Geschäftsstelle mit. Teilweise sind diese Angaben (beruflicher Status) für die Eingruppierung in die richtige Beitragsklasse relevant.

Nutzen Sie dafür gern das Formular „Änderungsmitteilung“, welches Sie unter https://pksh.de/fuer-mitglieder/downloads auf der Kammerhomepage finden. Es ist aber auch ausreichend, der Geschäftsstelle eine E-Mail mit den Änderungsdaten zu übersenden (info@pksh.de).

Zukünftig ist auch geplant, für solche Zwecke ein gesondertes Formular im internen Bereich der Homepage zur Verfügung zu stellen, sodass Ihre Daten geschützt die Geschäftsstelle erreichen. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle danken für Ihre Mitwirkung. (GF)

Hinweis:

Die Geschäftsstelle der PKSH bleibt wegen der Pandemie-Situation bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Dennoch sind wir telefonisch, per Brief, Fax oder E-Mail für Sie erreichbar. Vom 23. - 31.12.2020 ist die Geschäftsstelle nicht besetzt. Ab dem 04.01.2021 sind wir wie vorgenannt wieder für Sie da.

Der Vorstand der PKSH wünscht allen Kammermitgliedern und deren Angehörigen alles Gute. Mögen Sie trotz der aktuellen Gegebenheiten ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest verbringen. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich! Wir wünschen Ihnen ein glücklicheres und gesundes Neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Psych. Heiko Borchers

Präsident

Autoren dieses Mitgliederbriefes:
Daniela Herbst (DH), Dr. Clemens Veltrup (CV), Heiko Borchers (HB), Michael Wohlfarth (GF)

Geschäftsstelle der PKSH:
Sophienblatt 92-94, 24114 Kiel
Tel.: 0431 / 66 11 990, Fax: 0431 / 66 11 995
Telefonische Sprechzeiten: montags - freitags 9 - 12 Uhr
Mail: info@pksh.de - Homepage: www.pksh.de